

- Die RK hatte ferner eine äquivalente Verteilung freier Mittel im Zusammenhang mit den PK-Beitragsermässigungen für Firma und Aktive und Rentenanpassungen für Rentner verlangt – unter Beizug juristischer und politischer Assistenz. Mit Berechnungsunterlagen und Grafiken begründete die RK jeweils ihre Anträge an den Stiftungsrat. Nach vorzeitiger Einstellung der PK-Beitragsermässigungen 2003 durch den Stiftungsrat stellte jedoch die RK das Beschwerdeverfahren ein.
- Auf Vorschlag der RK publiziert die PK-Leitung jährlich für Versicherte und Rentner die Jahresergebnisse der PK Novartis in einem mehrsprachigen Faltblatt mit aufschlussreichen Grafiken und interessanten Informationen.
- Die RK berichtet regelmässig in den «NPV News» unter der Rubrik «Die Rentnerkommission informiert» über ihre Tätigkeit oder über spezifische PK-Themen.

Sind unsere Renten teuerungsbereinigt?

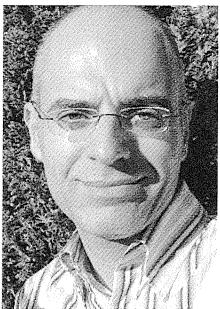
Seit der Fusion der beiden PK Ciba-Geigy und Sandoz per 1.1.1998 belaufen sich die Rentenanpassungen insgesamt auf 7.5% bzw. mit Zinseszinsseffekt auf 7.73%. Der Landes-Index der Konsumentenpreise (LIK – Basis Mai 1993 = 100) erhöhte sich bis 30.11.2006 um 7.98%. Die bisherigen Rentenerhöhungen, welche die PK Novartis dank ihrer guten finanziellen Verfassung gewähren konnte, decken die bis heute aufgelaufene Teuerung praktisch ab.

Wie geht es weiter?

Die Entwicklung der Rentenanpassungen und des LIK verläuft bis heute praktisch parallel. Daher wird die RK ihrerseits im Moment keine weitere Rentenanpassung verlangen.

Der Krankenversicherungsprämien-Index (KVPI) stieg letztes Jahr erneut um 0,3%, d.h. seit 2000 auf 2,6%, was zu einer weiteren Kaufkrafteinbusse führt. Das bedeutet für Rentnerinnen und Rentner eine besondere Belastung. Es wäre deshalb für eine Grosszahl unserer Pensionierten wünschenswert, wenn der Stiftungsrat die entstandene Kaufkrafteinbusse bei einer nächsten Rentenanpassung zumindest teilweise ebenfalls mitberücksichtigte.

Die Patientenverfügung – Vorsorge für Krankheit und Unfall



Eine Patientenverfügung ist ein wichtiger Orientierungsmassstab ärztlichen Handelns, wenn ein Mensch krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr in der Lage ist, dem behandelnden Team seine Wünsche mitzuteilen. Der Autor, lic. theol., Leiter der Beratung für Vorsorgeverfügungen bei GGG Voluntas, gibt entsprechende Hinweise.

Von Settimio Monteverde

Wer bestimmt, wer entscheidet im Ernstfall?

Menschen, die in unserem Lande berufstätig sind, kennen sie bestens: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die vor über 80 Jahren in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert wurde. Sie ist als Kern der Altersvorsorge heute nicht mehr wegzudenken. Doch neben den nun etablierten «Säulen» der Vorsorge gibt es eine, die lange unbeachtet war und durch die sprunghafte Erweiterung der Medizin zunehmend an Bedeutung gewinnt: Die Vorsorge

für den Fall, dass Menschen aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht fähig sind, in medizinische und pflegerische Massnahmen einzuwilligen.

Wer bestimmt, ob ein 85-jähriger Mensch auf der Intensivstation reanimiert wird oder nicht? Wer entscheidet darüber, ob eine Patientin im Wachkoma eine chirurgisch angelegte Ernährungssonde erhält? Wer entscheidet, wenn eine Bewohnerin einer Langzeitinstitution (Pflegeheim), die seit längerer Zeit unter Alzheimerdemenz leidet, bei einer Lungenentzündung eine antibiotische Behandlung

erhält? Wer beschliesst, ob nach einem Sturz eine operative Stabilisierung des Hüftgelenks vorgenommen wird oder welche Pflege und Betreuung in den letzten Tagen des Lebens erbracht werden soll?

- Ein *urteilsfähiger* Mensch ist im Besitz seiner geistigen Kräfte. Aufgrund des Zwiegesprächs zwischen Arzt oder Pflegeperson und Patient ist er fähig, in eine vorgeschlagene Behandlung einzuwilligen oder diese abzulehnen. Dieses gesetzlich verankerte Recht auf Selbstbestimmung aufgrund erhaltener Information gilt als Massstab ärztlichen Handelns, z.B. wenn ein operativer Wahleingriff ansteht.
- Ein *nicht urteilsfähiger* Mensch ist krankheits- oder unfallbedingt nicht in der Lage, dem behandelnden Team seinen Willen kundzutun. Wenn aber Therapieentscheide anstehen, sind sowohl das therapeutische Team als auch die Angehörigen auf Informationen über den



**Beratungsgespräch
bei GGG Voluntas**
(Foto: GGG Voluntas)

im Voraus formulierten, resp. bekannten Willen angewiesen. Diesem Zweck dient die Patientenverfügung. Darin kann jeder zum Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit für die Zeit der Urteilsunfähigkeit seinen Willen im Bezug auf eine medizinische Behandlung verbindlich festlegen. Er kann darin, neben therapieorientierten Massnahmen, auch Angaben machen zu persönlichen Werthaltungen und zur Art und Weise, wie er sein eigenes Leben und Sterben sieht. Darüber hinaus enthält die Patientenverfügung auch Angaben zu Vertrauenspersonen, behandelnden Ärzten, Seelsorgern, etc., die in der Entscheidungsfindung wichtige Referenzen bilden.

Wichtiger Orientierungs- massstab

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat in zahlreichen Medizinisch-Ethischen Richtlinien (www.samw.ch) immer wieder mit Nachdruck auf die Bedeutung der Patientenverfügung als wichtigen Orientierungsmassstab ärztlichen Handelns hingewiesen, immer dann, wenn eine Kommunikation mit dem betroffenen Menschen nicht mehr möglich ist und Behandlungsentscheide anstehen. Die grosse Akzeptanz von Patientenverfügungen bezeugt auch das neue Vormundschaftsrecht, welches Teil der geplanten Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist. Darin ist festgehalten, dass jede urteilsfähige Person bestimmen kann, «... *welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht*

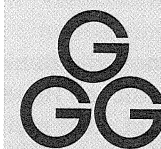
zustimmt.» (Art. 370, 1). Somit trägt neu auch das Gesetz der Bedeutung der Patientenverfügung Rechnung, unterstreicht deren Verbindlichkeit, bindet aber die Erstellung dieses Dokuments an bestimmte Kriterien wie Beratung, Hinterlegungsmöglichkeit und Abrufbarkeit.

GGG Voluntas

Diese A-Organisation der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) hat sich seit über 10 Jahren in der Beratung und Erstellung persönlicher Vorsorgeverfügungen (Patientenverfügung, Bestattungsverfügung, Vorsorgeauftrag) mittels qualifizierter freiwilliger Berater etabliert (www.ggg-voluntas.ch; www.ggg-basel.ch). Dabei war die Erfahrung massgebend, dass die Auseinandersetzung mit Sterben, Tod, körperlicher Abhängigkeit und schwerer Krankheit im persönlichen Beratungsgespräch besser gelingt als alleine oder durch das Ankreuzen vorgefertigter Formulare. Ziel der Beratungsgespräche ist es, dass eine individuelle Patientenverfügung über Vorstellungen zu Leben und Sterben der verfügenden Person Auskunft gibt, ebenso über die Art der medizinischen Behandlung, welche die betreffende Person will, resp. ablehnt. Die Praxis lehrt, dass medizinische Behandlungsteams und Angehörige immer wieder dankbar sind, wenn sie auf solche Dokumente zurückgreifen können und ihnen die grosse Last, für Andere entscheiden zu müssen, von den Betroffenen selbst abgenommen wird. Wichtig für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung ist, dass sie aktuell ist, zentral hinterlegt und bei

Bedarf sofort verfügbar ist. Ebenso wichtig ist, dass der Inhalt schlüssig (d.h. mit der Werthaltung des Betroffenen übereinstimmend), für die Adressaten verständlich ist und dem Stand des medizinischen Wissens entspricht. All diese Punkte werden durch die Beratung von GGG Voluntas gewährleistet.

«Jetzt ist es eine Erleichterung, dass alles überdacht und abgeschlossen ist» – dies das Echo einer 75-jährigen Frau, nachdem sie ihre Patientenverfügung unterzeichnet hat. Unter T. 061 225 55 25 nimmt GGG Voluntas gerne Fragen entgegen (Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr).



Die GGG

Die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG), Basel, besteht seit 1777. Sie ist eine privat, sozial und kulturell tätige Institution. Zur Zeit gehören ihr rund 90 Organisationen an, in denen über 1100 Personen freiwillig und ehrenamtlich sowie über 2200 beruflich tätig sind. Den Aufwand für ihre Tätigkeiten bestreitet die GGG aus den Erträgen ihres Vermögens, aus Mitteln der Stiftungen, zweckgebundenen Subventionen und Beiträgen der Mitglieder (derzeit 30.– Fr. pro Jahr) sowie aus Spenden und Legaten. Allein für die GGG-eigenen A-Organisationen, zu denen auch die GGG Voluntas zählt, gibt die GGG jährlich über 2 Mio. Fr. aus.